



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe · Postfach 10 02 65 · 76232 Karlsruhe

Karlsruhe 23. März 2020
Aktenzeichen P -/2020
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Herren Präsidenten
der Steuerberaterkammern

Nordbaden
Südbaden
Stuttgart

Hinweise zu Stundungsanträgen bei Umsatzsteuervoranmeldungen im Zuge der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Hurst,
sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrter Herr Professor Schramm,

anlässlich der steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Corona-Pandemie möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen: Steuerbürgerinnen und Steuerbürger haben die Möglichkeit, vereinfachte Anträge auf Stundung zu stellen. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer aufgrund einer Umsatzsteuer-Voranmeldung, soweit noch keine Zahlung erfolgt ist.

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, erfolgt mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit einer Zahllast zeitgleich der Einzug des offenen Betrages. Eine Stundung ist in diesen Fällen daher rechtlich ausgeschlossen.

Aus diesem Grund haben wir auf der Internetseite der OFD Karlsruhe sowie auf den Internetseiten der Finanzämter einen Hinweis auf die bereits bestehende Möglichkeit, das SEPA-Lastschriftmandat ausnahmsweise für einen Voranmeldungszeitraum durch

entsprechende Eintragung in der **Kz. 26** der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu widerrufen, veröffentlicht.

Bitte weisen Sie Ihre Kammermitglieder auf die Möglichkeit des Widerrufs eines SEPA-Lastschriftmandats hin.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Grit Erichsen